

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 112/11 B

L 9 AS 30/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 138/06 (SG Münster)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Stadt Vreden,
vertreten durch den Bürgermeister,
Burgstraße 14, 48691 Vreden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwalt Dr. H. zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten noch über die Höhe des Anspruchs der Kläger auf Erstaussstattung ihrer Wohnung.
- 2 Mit Bescheid vom 17.1.2006 bewilligte die Beklagte den Klägern 1180 Euro als Ersteinrichtungspauschale und 400 Euro als Hausratspauschale. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde ua mit der Begründung zurückgewiesen, die Höhe der Pauschale für Erstaussstattung für die Wohnung sei so bemessen, dass die Leistungsberechtigten ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und des Gebrauchtwarenangebots decken könnten (*Widerspruchsbescheid vom 4.5.2006*). Mit Endurteil vom 2.4.2008 hat das SG die Klagen hinsichtlich höherer Leistungen nach § 23 Abs 3 SGB II abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen und ausgeführt, der von der Beklagten für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten bewilligte Betrag von insgesamt 1580 Euro halte einer rechtlichen Überprüfung stand (*Urteil vom 7.4.2011*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde und machen geltend, die Beschwerde sei zur Klärung einer Rechtslage von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich. Zur Erstaussstattung müsse für einen Haushaltsberechtigten mit Kind auch ein Sofa gehören. Zudem müssten Fahrkosten für den Transport der Einrichtungsgegenstände übernommen werden.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur



Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Mit der Beschwerdebegründung legen die Kläger schon die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dar. Vielmehr setzt sich die Beschwerdebegründung in der Art einer Berufungsbegründung mit der Entscheidung des LSG auseinander. Darauf hinzuweisen ist deshalb darauf, dass Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht die Richtigkeit des beanstandeten Urteils in der Hauptsache, sondern lediglich der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision ist. Darüber hinaus setzt sich die Beschwerdebegründung auch nicht hinreichend damit auseinander, ob sich aus der aktuellen Rechtsprechung des BSG zu § 23 Abs 3 SGB II aF (*vgl BSG vom 24.2.2011 - B 14 AS 75/10 R - mwN*) eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ergibt.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

